

Satzung des PdF-Landesverbands Berlin

In der Fassung vom 21.04.2023. Verwiesen wird auch auf die Bundessatzung der Partei des Fortschritts („PdF“).

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Artikel 1: Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	2
Artikel 2: Aufnahme und Austritt von Mitgliedern	2
Artikel 3: Rechte und Pflichten der Parteimitglieder	2
Artikel 4: Zulässigkeit Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Ausschluss	3
5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	3
6. Allgemeine Gliederung des Landesverbands	4
Artikel 6a: Verbandsgremien	5
Artikel 6b: Landesparteiparlament	6
Artikel 6c: Jugendorganisation	6
Artikel 7: Landesvorstand und übrige Landesorgane	7
Artikel 7a: Landesparteisprecher	8
Artikel 8: Beschlussfassungen durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen	9
Artikel 9: Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse	9
Artikel 10: Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen berechtigt sind	10
Artikel 11: Urabstimmung der Mitglieder und Verfahren bei Auflösung des PdF Landesverbands Berlin oder der Verschmelzung mit einem anderen Landesverband	10
Artikel 12: Besondere Verantwortung von Amt- und Mandatsträgern	11
Artikel 13: Finanzordnung	11
II. Schlussbestimmungen	11
Artikel 14: Schlussbestimmungen	11
III. Inkrafttreten:	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Satzung gilt für den PdF Landesverband Berlin

Artikel 1: Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Der Name der Partei lautet „Partei des Fortschritts“. Als Kurzbezeichnung verwendet sie (in dieser Schreibweise) die Buchstabenkombination „PdF“. Der Landesverband Berlin trägt den Namen „PdF Landesverband Berlin“.
2. Der PdF Landesverband Berlin hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der PdF Landesverband Berlin ist im gesamten Gebiet des Landes Berlin tätig.
4. Artikel 1 4 & 5 der Bundessatzung der Partei gilt unberührt.
5. Diese Satzung gilt für den PdF Landesverband Berlin.

Artikel 2: Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

Artikel 2 1-7 der Bundessatzung gilt für den PdF Landesverband Berlin unberührt. Mitglied des Landesverbandes ist jedes Parteimitglied, welches im Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Parteimitglieder, welche nach Satz 2 nicht Mitglieder des Landesverbandes sind, können ihre Mitgliedschaft im Landesverband durch die in der Bundesverbandsgeschäftsordnung vorgegebene Stelle feststellen lassen.

Artikel 3: Rechte und Pflichten der Parteimitglieder

1. Artikel 3 3-6 der Bundessatzung gilt für den PdF Landesverband Berlin unberührt.

2. Es wird kein Mitgliedsbeitrag als Beitrag für den PdF Landesverband Berlin erhoben.

Artikel 4: Zulässigkeit Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Ausschluss

1. Der Landesverband kann Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder erlassen, die den Zielen oder Grundsätzen der Partei entgegenwirken.
2. Diese beinhalten, sind aber je nach Situation nicht beschränkt auf:
 - a) Schriftliche Rügen,
 - b) Ausschluss aus Parteiorganen des Landesverbands,
 - c) Zeitlich begrenzte oder dauerhafte Suspendierung des Rechts Partei- und Versammlungsämter des Landesverbandes zu bekleiden.
3. Die Ordnungsmaßnahmen werden durch den Landesvorstand angeordnet und von diesem parteiöffentlich gemacht. Dieser hat erlassene Ordnungsmaßnahmen dem Landesparteiparlament unverzüglich anzuzeigen. Bis zum ersten Zusammentreten des Landesparteiparlaments ist die Ordnungsmaßnahme dem zeitlich nächsten Landesparteitag anzuzeigen.
4. Artikel 4 4, 5 der Bundessatzung gilt für den PdF Landesverband Berlin unberührt.

5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

1. Der Landesverband kann Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände (Kreisverbände und Ortsverbände), welche in seinem Tätigkeitsgebiet ihren Sitz haben, erlassen, die
 - a) den Zielen oder Grundsätzen der Partei entgegenwirken,

- b) sich in ihrem politischen Wirken gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stellen,
 - c) oder ein entsprechendes Verhalten ihrer Mitglieder tolerieren.
- 2. Artikel 5 2, 3 der Bundessatzung gilt für den PdF Landesverband Berlin unberührt.
- 3. Ordnungsmaßnahmen werden durch den Vorstand des Landesverbands getroffen und von diesem parteiöffentlich gemacht. Dieser hat für die Maßnahmen die Bestätigung auf dem nächsten Landesparteitag einzuholen. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann der entsprechende Gebietsverband beim zuständigen Landesschiedsgericht Anrufung einlegen. Gegen die entsprechende Entscheidung des Landesschiedsgerichts kann der entsprechende Gebietsverband vor das Bundesschiedsgericht ziehen.

6. Allgemeine Gliederung des Landesverbands

1. Der PdF Landesverband Berlin ist dem Bundesverband der PdF untergeordnet.
2. Parteimitglieder, welche nach Artikel 2 Satz 2 oder 3 dieser Satzung Mitglied des Landesverbands sind, können im Tätigkeitsgebiet des Landesverbands Gebietsverbände auf folgenden Ebenen gründen:
 - a) Kreisebene,
 - b) Orts-/ Gemeindeebene.

Dabei müssen mindestens drei Mitglieder als Vorstand in freier, allgemeiner und gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Der Vorstand muss haben: Vorstandsvorsitz, Stellvertretenden Vorsitz (Schriftführer), Schatzmeister. Erweiterungen des Gebietsverbandsvorstands können durch Antrag beim zeitlich nächsten Gebietsverbandsparteitag eingebracht und

beschlossen werden. Artikel 6 1 Satz 4 ff. der Bundessatzung gilt hierbei unberührt.

3. Artikel 6 3, 4 der Bundessatzung gilt für den PdF Landesverband Berlin unberührt.
4. Der PdF Landesverband Berlin beruft ein Landesparteiparlament ein.
5. Die Organe des Landesverbands wählen eine ständig (bei auf Zeit gewählten Organen eine für diese Zeit begrenzte) zuständige Veranstaltungsleitung. Des Weiteren gilt der Artikel 6 7 der Bundessatzung entsprechend.
6. Die Satzungshoheit des Bundesverbands bleibt von dieser Satzung unberührt. Abweichende Regelungen dieser Satzung von der Bundessatzung können gemäß Artikel 6 8 der Bundessatzung getroffen werden. Diese sind vor Beschluss dem Parteisprecher des Bundesverbandes zur Prüfung & Genehmigung vorzulegen. Regelungen, welche für diese Satzung getroffen werden und von den Grundsätzen der Partei abweichen, besitzen keine Gültigkeit.
7. Der Öffentlichkeitsgrundsatz des Artikel 6 9 der Bundessatzung gilt für diese Satzung unberührt.

Artikel 6a: Verbandsgremien

Wesentliche Organe des Landesverbands sind:

- a) Mitgliederversammlung (Parteitag),
- b) Landesparteiparlament,
- c) Landesvorstand,
- d) Landesparteisprecher,
- e) Landesschiedsgericht.

Neben den in der Landessatzung erwähnten Organen sind keine weiteren zulässig.

Artikel 6b: Landesparteiparlament

1. Das Landesparteiparlament trifft die programmatischen Beschlüsse des Landesverbands. Änderungen des Grundsatzprogramms und die Wahlprogramme müssen an den Landesparteitag weitergeleitet werden.
2. Jedes Mitglied des PdF Landesverbands Berlin ist stimmberechtigtes Mitglied des Landespartei parlaments.
3. Artikel 6b 3 und folgende der Bundessatzung gilt für den PdF Landesverband Berlin unberührt.
4. Das Landespartei parlament folgt in seiner Arbeitsweise dem Bundespartei parlament und dessen Geschäftsordnung. Es besitzt keine eigene Landesparlamentsgeschäftsordnung.
5. Bestimmungen über die Inhaltliche Zuständigkeit des Landespartei parlaments und aller untergeordneten Partei parlamente trifft die Bundesverbandsgeschäftsordnung.
6. Gibt es noch kein Partei parlament auf Landesebene, so kann in einem höheren Partei parlament die Ausarbeitung von landespolitischen Positionen für den Landesverband erfolgen. Genauerer Regeln die Bundesverbandsgeschäftsordnung und die Geschäftsordnung des Bundespartei parlaments.

Artikel 6c: Jugendorganisation

1. Der PdF Landesverband Berlin der parteiinternen Jugendorganisation „JPG“ ist Teil des PdF Landesverbands Berlin.
2. Die Jugendorganisation trägt den Namen „Jung Politisch Gutessehend“, als Kurzbezeichnung trägt sie (in dieser Schreibweise) „JPG“. Der Landesverband der JPG, welcher gemäß 1. zum PdF Landesverband Berlin zugehörig ist, trägt weiterhin den Namen „JPG Berlin“.
3. Artikel 6c 3-9 der Bundessatzung gilt für den PdF Landesverband Berlin unberührt.

Artikel 7: Landesvorstand und übrige Landesorgane

1. Zur Leitung und Führung der Geschäfte des PdF Landesverbands Berlin nach den Beschlüssen des Landesparteitags sowie des Landesparteiparlaments wird ein Landesvorstand gebildet.
2. Der Landesvorstand tritt zur Durchführung seiner Aufgaben mindestens einmal im Monat zusammen. Er fasst Beschluss über konkrete Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse der Landesparteitage und des Landesparteiparlaments und berichtet diesen darüber. Er koordiniert weiterhin die Umsetzung der Landesparteipolitik in den, im Tätigkeitsgebiet des PdF Landesverbands Berlin liegenden, Kreis- und Ortsverbänden sowie die Kooperation zwischen dem PdF Landesverband Berlin, seinen nach diesem Satz zugehörigen Gebietsverbänden und dem Bundesverband. Er überwacht nach den Vorschriften des PartG und des Artikel 13 der Bundessatzung, Artikel 13 dieser Satzung die Finanzen des PdF Landesverbands Berlin.
3. Der Landesvorstand des PdF Landesverbands Berlin besteht aus dem Landesvorstandsvorsitzenden, dem Stellvertretenden Landesvorstandsvorsitz (Schriftführer), dem Landesschatzmeister und den per Parteitagsbeschluss festgesetzten Anzahl weiterer Landesvorstandsmitglieder. Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstands sind Landesparteisprecher, Landesparlamentspräsident. Von den nach 2. zum PdF Landesverband Berlin zugehörigen Kreisverbandsvorständen gewählte Vertreter für den Landesvorstand sowie die Fraktionschefs der PdF-Fraktion im Landtag des Bundeslands Berlin sind Beobachter die ihre Organe gegenüber dem Landesvorstand vertreten und sind berechtigt an geschlossenen Sitzungen des Landesvorstands teilzunehmen.
4. Der Landesvorstand wird aus der Mitte der Mitglieder des Landesverbands gewählt. Jedes Mitglied des PdF

Landesverbands Berlin kann sich zur Wahl als Vorstandsmitglied aufstellen lassen, soweit eine Kandidatur gemäß Artikel 4 dieser Satzung nicht ausgeschlossen ist.

5. Der Landesvorstand kontrolliert die Arbeit des Landesparteisprechers. Der Landesparteisprecher muss bei Landesvorstandssitzungen Bericht über seine Partei- sowie Sprecherarbeit erstatten und den restlichen Landesvorstandmitgliedern Auskunft bei Nachfragen geben.
6. Der Landesvorstand erarbeitet keine eigenen politischen Positionen. Artikel 7 1 e) Satz 2 und 3 der Bundessatzung gilt entsprechend.
7. Das Landesparteiparlament verfügt über die in Artikel 6 der Bundessatzung formulierten Befugnisse und Kompetenzen. Es ist in seiner Arbeit frei von Einflussnahme durch den Landesvorstand oder den Landesvorsitzenden.
8. Der Landesvorstand kann für den Landesverband zur Erfüllung der Parteiziele eine zentrale Geschäftsstelle in seinem Tätigkeitsgebiet einrichten. Das Einstellen von Mitarbeitern in dieser Landesgeschäftsstelle muss von einer Mitgliederversammlung bestätigt werden.
9. Der Landesvorstand entsendet zur Durchführung von Landtagswahlen und Bundestagswahlen Vertreter in das Wahlkompetenzzentrum des Bundesverbandes. Dort wird der Wahlkampf durch die entsendeten Vertreter organisiert.
10. Zur Wahrnehmung seiner Organisatorischen Aufgaben entsendet der Landesvorstand Vertreter in die Unterorgane des Bundesvorstands. Genauerer regelt die Bundesverbandsgeschäftsordnung.

Artikel 7a: Landesparteisprecher

1. In Anerkennung des basisdemokratischen Charakters der PdF und des PdF Landesverbands Berlin sowie seiner zugehörigen

untergeordneten Gebietsverbände trägt der Landesvorsitzende den Titel Landesparteisprecher.

2. Das Amt des Landesparteisprechers kann auch als Doppelspitze ausgeübt werden. Der Artikel 7a 2 Satz 2 und 3 der Bundessatzung gilt entsprechend.
3. Der Artikel 7a 3 und 4 der Bundessatzung gilt entsprechend.

Artikel 8: Beschlussfassungen durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen

1. Die Entscheidungen des Landesvorstands werden durch Mehrheitsbeschlüsse getroffen.
2. Die Entscheidungen in den übrigen Organen des PdF Landesverbands Berlin werden über Regelungen in den jeweils selbst gegebenen Geschäftsordnungen erarbeitet, sofern die Bundesgeschäftsordnung keine Abstimmungsmodalitäten für die Landesverbände und ihre Organe festlegt.
3. Änderungen dieser Landessatzung oder des Landesgrundsatzprogramms bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Landesparteimitglieder auf dem Landesparteitag und eine vorherige Genehmigung des Bundesparteisprechers.
4. Sofern die im Gesetz vorgesehenen Grundsätze einer demokratischen Wahl eingehalten werden sind Online Wahlen für Fälle in denen das Gesetz es erlaubt zulässig.

Artikel 9: Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse

Der Artikel 9 und der Artikel 9a der Bundessatzung gilt im Sinne des Artikel 9 dieser Landessatzung für den PdF Landesverband Berlin entsprechend.

Artikel 10: Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen berechtigt sind

1. Über alle Wahlvorschläge der PdF für Landtagswahlen im Bundesland Berlin entscheidet ein dazu durch den Landesvorstand des PdF Landesverbands Berlin einberufenes Sonderorgan.
2. Das Verfahren über die Aufstellung der in 1. beschriebenen Wahlvorschläge wird durch die Landesgeschäftsordnung des Landesparteitags des PdF Landesverbands Berlin geregelt.

Artikel 11: Urabstimmung der Mitglieder und Verfahren bei Auflösung des PdF Landesverbands Berlin oder der Verschmelzung mit einem anderen Landesverband

1. Der PdF Landesverband Berlin kann nur durch einen, mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einem Landesparteitag dieses Landesverbands anwesenden Landesparteimitgliedern, auf die Auflösung dieses Landesverbands gerichteten, Landesparteitagsbeschluss des Landesparteitags des PdF Landesverbands Berlin aufgelöst werden.
2. Der Artikel 11 1 der Bundessatzung gilt weiterhin entsprechend dieser Satzung.
3. Der PdF Landesverband Berlin kann durch einen Beschluss, welcher unter den gleichen Voraussetzungen aus 1. Satz 1 Halbsatz 2 beschlossen wurde, mit einem anderen PdF Landesverband verschmelzen. Eine Verschmelzung ist nur zulässig, wenn eine Änderung der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland vorausgegangen ist und dadurch entweder das Gebiet eines Bundeslands maßgeblich geändert oder ein Bundesland aufgelöst wird oder mehrere Bundesländer zu einem neuen Bundesland vereinigt werden. Falls eine

Neuorganisation des PdF Landesverbands Berlin erfolgen wird, kann der PdF Landesverband Berlin durch Landesparteitagsbeschluss nach den Voraussetzungen aus I. Satz 1 Halbsatz 2 einen anderen Landesverband oder den Bundesverband mit der provisorischen und zeitlich begrenzten (bis zum Abschluss der Neuorganisation) Führung der Geschäfte des PdF Landesverbands Berlin beauftragen.

Artikel 12: Besondere Verantwortung von Amt- und Mandatsträgern

Artikel 12 der Bundessatzung gilt für den PdF Landesverband Berlin unberührt.

Artikel 13: Finanzordnung

Artikel 13 der Bundessatzung gilt für den PdF Landesverband Berlin im Sinne der Satzung eines PdF Landesverbands entsprechend.

Soweit der Landesverband keine eigene Verwaltung der finanziellen Mittel vorhält und die Verwaltung durch den Bundesschatzmeister erfolgt, übernimmt der Bundesverband die sich aus Art. 13 der Bundessatzung ergebenden Verpflichtungen.

II. Schlussbestimmungen

Artikel 14: Schlussbestimmungen

1. Mitglieder als die treibende Kraft: Die Satzung soll für geregeltes, solidarisches und gemeinschaftliches Leben und Handeln in der Landespartei sorgen, in der jedes Mitglied, unabhängig von

seinen fachlichen Kenntnissen oder persönlichen zeitlichen Einschränkungen, eine möglichst umfassende Beteiligungsmöglichkeit eingeräumt wird. Nur durch die Kooperation und Empathie gelingt es uns Menschen, Organisationen zu schaffen, die die Gesellschaft zum Guten verändern. Diese grundsätzliche Errungenschaft der Menschheit zu beherzigen, soll den Antrieb geben für eine basisorientierte und schlagkräftige Partei. Dementsprechend wird die tägliche Arbeit der Partei des Fortschritts geprägt sein von dem Drang sich über den Zustand der Welt zu bilden, von der aufklärerischen Kommunikation auf allen Ebenen, von dem optimalen Transport politischer Inhalte und letztendlich auch von der Bekämpfung von Demokratiedefiziten, Ungerechtigkeit, Vernachlässigungen und Armut in Deutschland und der Welt.

2. Salvatorische Klausel: Sollte eine der Bestimmungen in dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt; in einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Anwendung des gesetzlichen Maßes bei ungültigen Leistungs- und Zeitbestimmungen: Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Änderung der Satzung im Falle einer rechtswidrigen oder unwirksamen Klausel: Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu ersetzen oder zu entfernen.

III. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 19.07.2025 in Kraft.